

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 2006

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 17/2006

§/Artikel/Anlage

§ 135

Inkrafttretensdatum

01.02.2006

Außerkrafttretensdatum

31.03.2012

Text**10. Abschnitt****Beendigung des Vergabeverfahrens****Grundsätzliches**

§ 135. (1) Das Vergabeverfahren endet mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Vergabeverfahrens.

(2) Unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens sind, außer im Fall eines noch nicht rechtskräftig entschiedenen Vergabekontrollverfahrens, auf Grund eines entsprechenden Antrages jenen Bietern, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, bzw. im Falle des Widerrufs allen Bewerbern oder Bietern die zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.